tiv über Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 20. Mai 1937 / 14. September 1939.

Friedhofbauten, für welche die Abrechnung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden ist, werden nach der früheren Verordnung subventioniert.

Zürich, den 28. Dezember 1950.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Vaterlaus.
Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Abänderung

der

kantonalen Tierseuchenverordnung vom 20. Februar 1930.

(Vom 11. Januar 1951.)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Gestützt auf den Bundesratsbeschluß über die Streichung des Rotlaufs der Schweine aus den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung vom 22. Dezember 1950 werden die in den §§ 7, Absatz 4, und 36, Ziff. a/2, der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 20. Februar 1930 enthaltenen Vorschriften über die Bekämpfung dieser Krankheit gestrichen und § 38 der genannten Verordnung aufgehoben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Vaterlaus.
Der Staatsschreiber: Dr. Isler.